

Sparte Information und Consulting

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Fachverbandsausschussbeschluss am
10.06.2020

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen
Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen 3,00 ‰

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen
Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende
Beitragsvolumen 0,50 ‰

Mindestbetrag 400,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.